



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2013

Montag, 15.04.2013

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen- Verordnung; hier: Bekämpfung der Varroatose.....	Seite 45
Wassergesetze; Wasserkraftanlage der Frau Therese Koller, am Hohenstein 10, 94505 Bernried hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG).....	Seite 46
Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl von Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Wahlperiode 2014 bis 2018; Öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagsliste und Einspruchnahme gegen die Vorschlagsliste.....	Seite 47
Manövermeldungen in der Zeit vom 09.04. – 18.04.2013.....	Seite 48
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren Kraftloserklärungen.....	Seite 49 Seite 50
Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Donau/Isar, Hengersberger Ohe, Reißinger Bach“	Seite 51

Landratsamt Deggendorf
Herrenstr. 18
94469 Deggendorf

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Deggendorf werden verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, spätestens jedoch bis zum 31.12.2013**, gegen die Varroatose zu behandeln.
- 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
- 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter an die Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Deggendorf, 28.03.2013

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvFG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 09 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Deggendorf
41-643-3 Fr

Wassergesetz;

Wasserkraftanlage der Frau Therese Koller, am Hohenstein 10 b, 94505 Bernried

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

BEKANNTMACHUNG:

Frau Therese Koller, am Hohenstein 10 b, 94505 Bernried, hat Antrag auf Herstellung einer Fischaufstiegs- und abstiegsanlage gestellt

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-365, eingeholt werden.

Deggendorf, 03.04.2013
Landratsamt Deggendorf
gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl von Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Wahlperiode 2014 bis 2018; Öffentliche Einsichtnahme in die Vorschlagsliste und Einspruchnahme gegen die Vorschlagsliste

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Deggendorf hat in der Sitzung vom 15.04.2013 die Vorschlagsliste für die Wahl von Haupt- und Hilfsjugendschöffen für die Wahlperiode 2014 bis 2018 erstellt. Diese Vorschlagsliste wird gemäß Nr. 7 der Jugendschöffenbekanntmachung vom 07.11.2012 (JMBl Nr. 11/2012, S. 132 ff.) in der Zeit vom 22. April 2013 bis 29. April 2013 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt – Amt für Jugend und Familie – Deggendorf, Herrenstr. 18, Zimmer 229, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Amtes für Jugend und Familie beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, Zimmer 229, während der allgemeinen Dienststunden Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Nr. 5.2 der Jugendschöffenbekanntmachung und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Deggendorf, 15.04.2013
Landratsamt Deggendorf
gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

St.Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

voraussichtliche Ballungsräume:

StoÜbPI Bogen 33U UQ 318 189 – WASSERÜBUNGSPLATZ 33U UQ 318 186 – ÖDWIES UQ 452 267 – StoÜbPI Metting 33 UQ 154 083, MARIAPOSCHING UQ 390 102

Zeit:

09.04. – 18.04.2013

Nähere Angaben zur Übung:

„Schneller Luchs 04/13“

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz u Übungszwecken, Einsatz Nebelmittel für Hubschrauberlandung.

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen statt.

- a) Außenlandungen

Voraussichtlicher Ort: Oberschneiding 33 U UQ 250 052 und 33 U UQ 273 073,

StoÜbPI Bogen 33 U UQ 327 197, StoÜbPI Metting 33 U UQ 157 096

- b) Gewässerüberquerungen: Donau/Mariaposching U 33 UQ 391 103 Mitbenutzung der zivilen Fähre gegen Bezahlung
- e) Leuchtkörper, Manövermunition

Einzelheiten zur Übung:

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eine Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstand.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 28. Februar 2013
gez. Dr. Becker, Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785081617
Nr. 3783032125
Nr. 3765021344

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 12.03.2013; 09.04.2013; 09.04.2013

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3783241486
Nr. 3783154283
Nr. 3831609841
Nr. 4582375905
Nr. 4582375889
Nr. 3785026380
Nr. 3831619303

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 26.02.2013; 11.03.2013; 26.03.2013; 05.04.2013; 05.04.2013; 08.04.2013;
08.04.2013

gez.

Sparkasse Deggendorf

BEKANNTMACHUNG

des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Donau/Isar, Hengersberger Ohe, Reißinger Bach“

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀).

Ein hundertjähriges Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von einhundert Jahren mehrfach auftreten.

Für die Donau/Isar wurde das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Gemeinden Deggendorf und Plattling, Landkreis Deggendorf, geändert und neu berechnet und in dem beiliegenden Übersichtslegeplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslegeplan, Maßstab 1:25.000, senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab 1:5.000 können im Landratsamt Deggendorf (Zimmer 209, 2. Stock) und den jeweiligen Gemeinden sowie im Internet unter: www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ueg/karten-dienst/index.htm und unter: www.landkreis-deggendorf.de (Menüpunkt: Landratsamt/Amtsblatt), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 47 BayWG). Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten ist nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34, und 35 BauGB,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. Aufbringen oder Ablagern von Wasser gefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,

6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegen stehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits-/Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. Hochwasser angepasst ausgeführt wird
oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 9 kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegen stehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können vom Landratsamt Deggendorf durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden (Art. 46 Abs. 5 BayWG). Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann das Landratsamt Deggendorf gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau oder eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden (Art. 46 Abs. 6 BayWG).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, so bald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Die vorläufige Sicherung der ermittelten Überschwemmungsgebiete „Donau/Isar, Hengersberger Ohe, Reißinger Bach“ wurde erstmals mit Bekanntmachung vom 16.06.2008 im Amtsblatt Nr. 08/2008 des Landkreises Deggendorf publik gemacht und endet nach fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG). Die vollständigen Karten zur vorläufigen Sicherung wurden dem Landratsamt Deggendorf durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf am 14.01.2013 vorgelegt.

Die Frist für die vorläufige Sicherung wird hiermit um zwei weitere Jahre verlängert und endet spätestens zwei Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf.

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter:

www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ueeg/kartendienst/index.htm (Menüpunkt: „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Deggendorf, 11.04.2013

Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff, Oberregierungsrätin

